



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 010-2023  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.32

Eingereicht am: 05.03.2023

Fraktionsvorstoss: Ja  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf) (Sprecher/in)  
SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben)  
SP-JUSO (Schindler, Bern)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.03.2023

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## In der Inflation die Familien unterstützen – Familienzulagen erhöhen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Familienzulage ist anzuheben, wobei die Kinderzulage neu mindestens 300 Franken und die Ausbildungszulage neu mindestens 350 Franken (je pro Kind und Monat) betragen soll.

### Begründung:

Laut Caritas waren in der Schweiz im Jahre 2020 1,3 Millionen Menschen armutsgefährdet (500 Franken mehr als die offizielle Armutsgrenze), haben also ein deutlich tieferes Einkommen als die Gesamtbevölkerung (weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens). Unter ihnen sind überdurchschnittlich viele Familien mit drei und mehr Kindern. Armut ist in der Schweiz kein Randphänomen.

Während die offiziell definierte Armut vor allem ein Problem Alleinerziehender ist, sind im Graubereich knapp über der Armutsgrenze überdurchschnittlich oft junge Familien betroffen. Nach Einschätzung der Caritas besteht dringend Handlungsbedarf: Die Haushalte im kritischen Einkommensbereich zwischen der Armutsgrenze und dem Niveau der Ergänzungsleistungen würden von steigenden Preisen, Mieten und Krankenkassenprämien besonders hart getroffen.

Aufgrund der Inflation klettern die Preise zudem rasant hoch: Krankenkassenprämien, Lebensmittel, Benzin, Heizöl, Strom. Vieles wird teurer oder droht es noch zu werden. Der finanzielle Spielraum ist selbst für Mittelschichtsfamilien klein. Allgemein haben Familien eine hohe Konsumquote. Was an Einnahmen reinkommt, wird in der Regel für Güter des täglichen Bedarfs oder für Freizeit ausgegeben. Somit sind sie von der Inflation stärker betroffen.

Laut Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) können die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Begründung der Dringlichkeit: Die ökonomische Lage spitzt sich für viele Familien aktuell stark zu. Es ist dringlich, dass die Familien im Kanton Bern entlastet werden, damit sie weiterhin auf eigenen Beinen stehen können. Der Kanton Bern muss deshalb so rasch wie möglich die Familienzulagen erhöhen, um den finanziellen Schwierigkeiten von Familien im Kanton Bern zu begegnen.

Verteiler

– Grosser Rat